

Bekanntmachung der Stadt Leinefelde-Worbis
Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 86
„Am Wolfhagen“, Ortsteil Breitenbach
nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

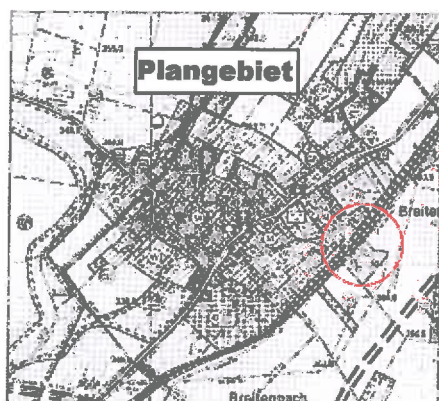
Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat am 14. März 2016 in der öffentlichen Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanes Nr. 86 „Am Wolfhagen“, Ortsteil Breitenbach gefasst. Ziel der Bauleitplanung ist es, die bauordnungsrechtlichen und die erschließungstechnischen Voraussetzungen für die Neuordnung der Gemeinbedarfsflächen (Gemeindehaus; FW) und das Sportgelände zu schaffen, eine neue Anbindung von der Gemeindestraße „Zum Wolfhagen“ herzustellen, sowie die Möglichkeiten der Bereitstellung von zusätzlichem Bauland.

Gleichzeitig soll gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden.

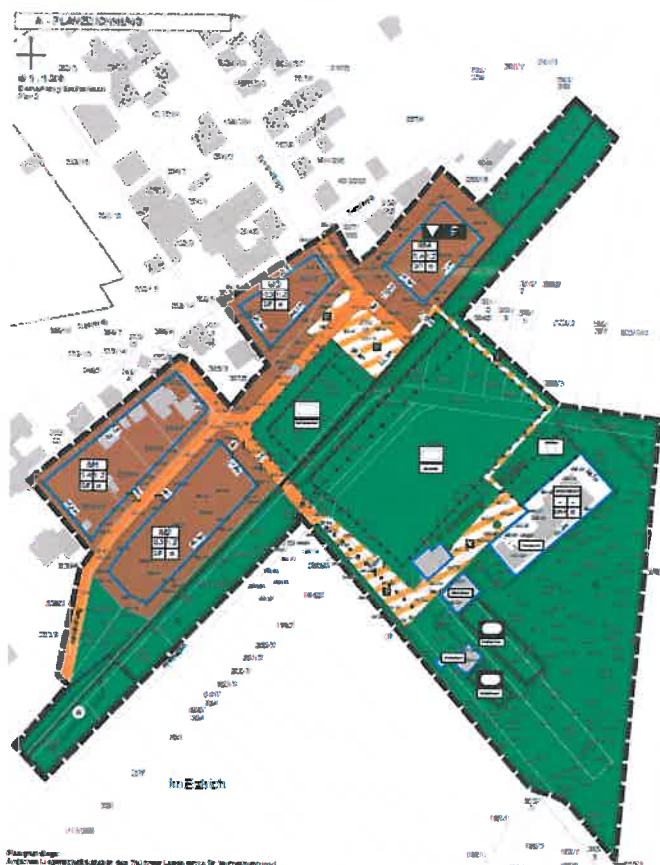
Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bauleitplans findet über die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.01.2018 – 16.02.2018 statt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Lage sind aus nachstehender Planskizze, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist, zu ersehen.

Übersichtsplan



Planskizze



Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung können in der Zeit vom

15.01.2018 bis 16.02.2018

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis im Bürgerbüro Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Samstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Bürgerbüro Worbis, Worbis, Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis,

Montag und Dienstag	8.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Samstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und im Zimmer 507, Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Montag u. Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass entsprechend §§ 3(2) i.V.m. 4a(4) BauGB der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung, einschließlich bereits vorliegender umweltbezogener Stellungnahmen und Gutachten ebenfalls für die Dauer eines Monats unter dem Link der Stadt Leinefelde-Worbis/Stadtentwicklung/Bauleitplanung/Entwürfe zusätzlich eingestellt sind.

- Anmerkungen Umweltbelange Stand 03.03.2017 des Büro`s Wette + Gödecke GbR Landschaftsplanung
- Umweltbericht des Büro`s Wette + Gödecke GbR Landschaftsplanung vom 06.12.2017
- Geotechnischer Bericht der Ingenieurgesellschaft für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau mbH Mühlhausen vom 22.06.2016
- Schalltechnische Begutachtung der Ingenieur- u. Sachverständigengesellschaft für thermische Bauphysik – Energieberatung – Bau- und Raumakustik – Schallimmissionsschutz Dr. Blechschmidt & Reinhold GmbH vom August/September 2017 Text und Anlagenteil
 - umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Vertretern der Öffentlichkeit
 - 1. Stellungnahme des Landkreises zu Belangen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes/Altlasten vom 10.04.2017
 - 2. Stellungnahme der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom 10.04.2017
 - 3. Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 08.05.2017
 - 4. Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes zum Belang Immissionsschutz vom 13.04.2017
 - 5. Stellungnahme des Landesbergamtes vom 29.03.2017

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 86 „Am Wolfhagen“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Leinefelde-Worbis deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, Baugesetzbuch)


Marko Grosa
Bürgermeister



Leinefelde-Worbis, 08.Dezember 2017